



# INFORMATIONSBLATT

## GEMEINSCHAFTLICHES AUFENTHALTSRECHT VON EWR-BÜRGERN UND SCHWEIZER BÜRGERN \* - Anmeldebescheinigung

(verpflichtet zu beantragen sind alle Personen der\*EU, Island, Lichtenstein, Norwegen, Schweiz)

Aufgrund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger und Schweizer Bürger gemeinschaftsrechtlich zum Aufenthalt für mehr als 3 Monate berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind oder
2. für sich und ihre Familienangehörige über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, oder
3. eine Ausbildung bei einer Schule oder Bildungseinrichtung absolvieren und für sich und ihre Familienangehörigen über eine ausreichende Krankenversicherung und ausreichende Existenzmittel verfügen.

**EWR-Bürger und Schweizer Bürger, die sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten, müssen dies- innerhalb von vier Monaten ab der ersten Einreise – der Niederlassungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag) mitteilen.**

Dazu ist das Formblatt „Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung“ vorgesehen.

Die Anmeldung beim Meldeamt ersetzt nicht die erforderliche Beantragung der Anmeldebescheinigung.

Sie machen sich strafbar, wenn sie die Anmeldebescheinigung nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist beantragen. Das Formblatt bekommen sie bei der Bezirkshauptmannschaft in Bruck a.d. Mur, 1. Stock, Zimmer Nr. 123 und 124.

Sie begehen eine Verwaltungsübertretung, wenn sie sich nicht daran halten und können bestraft werden.

Weitere Informationen, wie z.B. welche Dokumente vorzulegen sind, welche Gebühren zu bezahlen sind und die Formulare bekommen sie ebenfalls bei der Bezirkshauptmannschaft in Bruck a.d. Mur.

Telefonische Auskünfte gibt es Montag bis Freitag unter der Telefonnummer (03862) 899-291 oder 292 in der Zeit von 08.00 bis 12.30 Uhr.